

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und andere Vorschriften — Drucksachen 7/2016, 7/3243 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 418. Sitzung am 11. April 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Februar 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Gründe

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1), Nr. 2 (§ 2), Nr. 6 (§ 9),
Nr. 7 (Überschrift des Zweiten Abschnitts),
Nr. 9 (§§ 10 a, 10 b), Nr. 13 (§ 14),
Nr. 20 (§ 22 Satz 2), Nr. 59 (§ 95),
Nr. 65 a — neu — (§ 106), Nr. 69 a
— neu — (§ 111 a),
Nr. 75 (Anlage 1), Nr. 77 — neu —
(Anlage 3) und

Artikel 4 § 3 (Änderung des ArbGG)

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist

- aa) in § 1 Abs. 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) vor den Gerichten für Arbeitssachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz“ und

- bb) § 1 Abs. 2 zu streichen.

- b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

- „2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit sind von der Zahlung der Kosten befreit der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen. Bundesbahn und Bundespost sind von der Zahlung der Auslagen nicht befreit.

(2) Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den

Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben in Kraft. Landesrechtliche Vorschriften, die für diese Verfahren in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

(3) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitssachen finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) In Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, § 103 Abs. 3, § 108 Abs. 3 und § 109 des Arbeitsgerichtsgesetzes werden Kosten nicht erhoben."

c) In Nummer 6 ist

aa) in § 9 Abs. 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen bestimmt sich die volle Gebühr im ersten Rechtszug nach der Tabelle der Anlage 3, im übrigen nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz.";

bb) in § 9 Abs. 3 folgender Satz 3 einzufügen:

"In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen beträgt der Mindestbetrag einer Gebühr drei Deutsche Mark."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

d) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

7. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit".

e) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

9. Nach § 10 werden folgende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

(wie Gesetzesbeschluß)

§ 10 b

Wertberechnung in Verfahren über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Ar-

beitssachen über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend; eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet."

f) Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wertberechnung in Verfahren über wiederkehrende Leistungen oder Eingruppierungen vor den Gerichten für Arbeitssachen

Vor den Gerichten für Arbeitssachen ist bei Rechtsstreitigkeiten über wiederkehrende Leistungen der Wert des dreijährigen Bezugs und bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrages zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist; bis zur Klageerhebung entstandene Rückstände werden nicht hinzugerechnet."

g) Nummer 20 ist wie folgt zu fassen:

20. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 11, 11 a, 12 bis 16 und 18 bleiben unberührt."

h) Nummer 59 ist wie folgt zu fassen:

59. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Kostenschuldner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit".

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist Schuldner der Kosten derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat."

c) Absatz 2 fällt fort.'

i) Es ist folgende Nummer 65 a einzufügen:

65a. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen werden Kosten erst fällig, wenn das Verfahren in dem jeweiligen Rechtszug beendet ist, sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist.“
- j) Es ist folgende Nummer 69 a einzufügen:
 ,69 a. Nach § 111 wird folgender § 111 a eingefügt:

- „§ 111 a
 Vorauszahlung in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen
 In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen werden Kostenvorschüsse nicht erhoben. Dies gilt auch für die Zwangsvollstreckung.“
- k) aa) In Nummer 75 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) nach Abschnitt A folgender Abschnitt B einzufügen:
 „B. Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 bzw. 3
I. Mahnverfahren		
1164	Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls	1/2 Anlage 3
II. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren erster Instanz		
1165	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1/2 Anlage 3 Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr 1164 eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben.
1166	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1 Anlage 3
1167	Beendigung des Verfahrens: ohne streitige Verhandlung außer durch Versäumnisurteil oder durch Beschluß nach § 91 a ZPO; durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 1164, 1165, 1166 entfallen
1168	Beendigung des Verfahrens: durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil nach streitiger Verhandlung; durch Versäumnisurteil	Gebühr 1165 entfällt, Gebühr 1166 ermäßigt sich auf 1/2
1169	Beschluß nach § 91 a ZPO	Gebühr 1165 entfällt, Gebühr 1166 ermäßigt sich auf 1/2
2. Berufungsverfahren		
1170	Verfahren im allgemeinen	12/10 Anlage 2
1171	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 1170 entfällt
1172	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 1170 ermäßigt sich auf 4/10 Anlage 2
1173	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 302 ZPO)	6/10 Anlage 2

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 bzw. 3
1174	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1173 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	⁶ / ₁₀ Anlage 2
1175	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1173 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	¹² / ₁₀ Anlage 2
1176	Beschuß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach den Nummern 1174 oder 1175 fällig geworden ist	⁴ / ₁₀ Anlage 2
3. Revisionsverfahren		
1177	Verfahren im allgemeinen	¹⁶ / ₁₀ Anlage 2
1178	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 1177 entfällt
1179	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 1177 ermäßigt sich auf ⁴ / ₁₀ Anlage 2
1180	Urteil, das die Instanz abschließt, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	¹⁶ / ₁₀ Anlage 2
1181	Beschuß nach § 91 a ZPO	⁴ / ₁₀ Anlage 2
III. Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung		
1. Verfahren vor dem Gericht der Hauptsache		
1182	Verfahren vor dem Arbeitsgericht über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ..	¹ / ₂ Anlage 3
1183	Verfahren vor dem Arbeitsgericht über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	¹ / ₂ Anlage 3
1184	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	⁴ / ₁₀ Anlage 2
1185	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	⁴ / ₁₀ Anlage 2
1186	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung über den Antrag oder nach Erledigung der Hauptsache oder Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 1182, 1183, 1184, 1185 entfallen
2. Berufungsverfahren		
1190	Verfahren im allgemeinen	⁶ / ₁₀ Anlage 2
1191	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 1190 entfällt

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 bzw. 3
1192	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 1190 ermäßigt sich auf $\frac{2}{10}$ Anlage 2
1193	Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{6}{10}$ Anlage 2
1194	Beschluß nach § 91 a ZPO	$\frac{2}{10}$ Anlage 2
IV. Beweissicherung		
1195	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises vor dem Arbeitsgericht	$\frac{1}{2}$ Anlage 3
1196	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises vor dem Landesarbeitsgericht	$\frac{4}{10}$ Anlage 2
V. Beschwerdeverfahren		
1197	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	$\frac{8}{10}$ Anlage 2
1198	Verfahren über in Nummer 1197 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	$\frac{8}{10}$ Anlage 2
VI. Verzögerung des Rechtsstreits		
1199	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt".

bb) Die bisherigen Abschnitte B bis H werden Abschnitte C bis I.

1) Nach Nummer 76 ist folgende Nummer 77 anzufügen:

„77. Das Gesetz erhält folgende Anlage 3: (wie die in dem Gesetzesbeschluß in Artikel 4 § 3 Nr. 3 vorgesehene Tabelle).“

2. Artikel 4 § 3 ist wie folgt zu fassen:

„§ 3

§ 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 12

Erhebung von Verwaltungskosten und Einziehung der Kosten

Für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) in Verwaltungsangelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit gilt die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung entsprechend. Bei Einziehung der Gerichts- und Verwal-

tungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe.“

B e g r ü n d u n g

Mit dem Gesetz ist beabsichtigt, die Gerichtskosten für alle Zweige der Gerichtsbarkeit, soweit möglich, in einem gemeinsamen Gerichtskostengesetz (GKG) zu regeln. Die in dem Gesetz vorgeschlagene Regelung hat jedoch diese Absicht hinsichtlich der Gerichtskosten für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen ohne überzeugenden Grund nicht verwirklicht. Durch Aufnahme der kostenrechtlichen Vorschriften für das arbeitsgerichtliche Verfahren in das Gerichtskostengesetz käme hingegen — auch für den rechtsuchenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber — gerade zum Ausdruck, daß in der Arbeitsgerichtsbarkeit im Gegensatz zu anderen Gerichtsverfahren die Gebühren im allgemeinen niedriger sind, die Kosten erst fällig werden, wenn das Verfahren in der betreffenden Instanz abgeschlossen ist, und Kostenvorschüsse nicht erhoben werden. Die bestehende Aufspaltung der kostenrechtlichen Vorschriften für das arbeitsgerichtliche Verfahren im Arbeitsgerichtsge-

setz und Gerichtskostengesetz, die das Gesetz beibehalten will, macht die kostenrechtliche Regelung unübersichtlich.

Der vorstehende Änderungsvorschlag dient daher dem Zweck, die Gerichtskostenvorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes in das Gerichtskostengesetz voll mit einzubeziehen, um das Ziel des Gesetzgebungsvorhabens vollständig zu verwirklichen und damit der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu dienen. Damit kann die Regelung in § 12 ArbGG, soweit sie Vorschriften über die zu erhebenden Gerichtskosten enthält, im Arbeitsgerichtsgesetz entfallen.

Die materiellrechtlichen Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des § 12 ArbGG entsprechen dem Gesetzesbeschluß. Gründe, die eine baldige Verabschiedung des Gesetzes gefährden könnten, sind daher nicht gegeben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 a — neu (§ 3 a)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Kostenansatz

(1) Außer in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werden angesetzt

1. die Kosten der ersten Instanz bei dem Gericht, bei dem das Verfahren erster Instanz anhängig ist oder zuletzt anhängig war,
2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) Ist in Strafsachen oder in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eine gerichtliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu vollstrecken oder in Jugendgerichtssachen eine Vollstreckung einzuleiten, so werden die Kosten angesetzt

1. in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft,
2. in Jugendgerichtssachen bei dem Amtsgericht, dem der Jugendrichter angehört, der die Vollstreckung einzuleiten hat (§ 84 des Jugendgerichtsgesetzes).

Im übrigen werden die Kosten in diesen Verfahren bei dem Gericht des ersten Rechtszuges angesetzt. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Bundesgerichtshof werden stets bei dem Bundesgerichtshof angesetzt.

(3) Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Ergeht nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Streitwert anders festgesetzt wird, so kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.“

Begründung

Die Frage, bei welchem Gericht oder bei welcher Behörde die Kosten anzusetzen sind, ist für die ordentliche, Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit bisher nur im Verwaltungswege geregelt. Für den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit besteht die gesetzliche Regelung des § 147 FGO.

Da der Kostenansatz zu einer Zahlungsaufforderung an den Bürger führen kann und der Anfechtung unterliegt, erscheint es angebracht, die Zuständigkeit für alle Zweige der Gerichtsbarkeit gesetzlich festzulegen. Dies geschieht durch den neuen § 3 a, der an die Stelle des § 5 der bundeseinheitlichen Kostenverfügung vom 28. Februar 1969 und des nach Artikel 4 § 2 Nr. 2 des Gesetzesbeschlusses fortfallenden § 147 FGO tritt.

§ 3 a Abs. 1 Nr. 2, wonach die Kosten eines Revisionsverfahrens beim Bundesfinanzhof dort anzusetzen sind, weicht von der geltenden Regelung des § 147 FGO ab, nach der das Gericht des ersten Rechtszuges dafür zuständig ist. Die neue Regelung ist nicht nur im Interesse der Einheitlichkeit, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Erhebung der Gerichtskosten, insbesondere dem Erlaß der dem Bund zustehenden Gerichtskosten durch das Land ergeben, lassen sich in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise nur dadurch bereinigen, daß jedes Gericht die bei ihm entstandenen Kosten selbst ansetzt.

Es wäre kein Fortschritt und entspräche auch nicht dem Vereinfachungs- und Rationalisierungsbestreben, anstelle einer bereits bestehenden gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit zum Kostenansatz auf eine Verwaltungsvereinbarung zu verweisen, die gerade für den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit nur erschwert durch ein Übereinkommen aller beim Bund und den Ländern zuständigen Stellen zustande kommen könnte.

Absatz 3 Satz 1 stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 4 Abs. 4 überein. Nach der Einfügung des § 3 a, der die Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren des Kostenansatzes regelt, erscheint es zweckmäßig, ihn als letzten Absatz in diese Vorschrift einzustellen.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt, daß der Kostenansatz auch dann berichtigt werden kann, wenn nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung ergeht, durch die der Streitwert anders festgesetzt wird. Einer solchen Bestimmung bedurfte es bisher nicht, da das Gericht nach dem bisherigen § 4 Abs. 1 Satz 3 seine Entscheidung über den Kostenansatz von Amts wegen ändern konnte. Da diese Möglichkeit durch die Neufassung

des § 4 ausgeschlossen werden soll, ist eine ausdrückliche Regelung geboten.

Der hier vorgeschlagene neue § 3 a war auch im Regierungsentwurf vorgesehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10)

§ 10 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt der Streitwert 4 000 Deutsche Mark. Er ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, höher oder, ausgenommen in Ehesachen (§ 606 der Zivilprozeßordnung), niedriger anzunehmen; jedoch darf der Wert nicht über eine Million Deutsche Mark und nicht unter 500 Deutsche Mark angenommen werden.“

Begründung

Grundsätzlich wird begrüßt, daß die Streitwerte für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten angehoben werden. Dadurch wird dem allgemeinen Ansteigen der Streitwerte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf Grund der Preisentwicklung (Geldentwertung) Rechnung getragen. Eine Anhebung von 3 000 DM auf 4 000 DM als Regelstreitwert wird jedoch für ausreichend gehalten. Bereits diese Anhebung hat eine Erhöhung der Anwaltsgebühren um 25 % bei unveränderter Gebührentabelle zur Folge. Für eine Anhebung des Streitwertes von 3 000 DM auf 6 000 DM besteht kein Anlaß. Die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Preissteigerungen der letzten Jahre, auf die der Bundestag abgestellt hat, werden bereits in der Erhöhung der Gebühren für die Rechtsanwälte in der Gebührentabelle zu § 11 BRAGebO berücksichtigt.

Eine über 4 000 DM hinausgehende Anhebung des Streitwertes insbesondere in Ehesachen begegnet auch deshalb schwersten Bedenken, weil nach dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe — und Familienrechts (Drucksache 7/650) infolge der Einführung des Familiengerichts das Scheidungsverfahren und die Folgeverfahren gebührenrechtlich als Einheit behandelt werden. Danach werden die Gebühren nach dem zusammengerechneten Streitwert der Scheidungssache und aller Folgesachen bemessen werden. Dieses Prinzip wird insbesondere dann zu einer weitgehenden Anhebung der Streitwerte führen, wenn das Gericht eine Unterhaltsregelung trifft. Da der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts zugleich den Anwaltszwang für beide Parteien eines Eheverfahrens in jedem Fall bestimmt, würden bei einer Verdoppelung des Streitwertes von 3 000 DM auf 6 000 DM die Kosten für ein Scheidungsverfahren in einem justizpolitisch nicht mehr vertretbaren Ausmaß ansteigen.

Es ist zu befürchten, daß die vom Bundestag beschlossene Anhebung des Streitwertes auf 6 000 DM

zu einer erheblichen Steigerung der Armenrechtsgewährungen für den Bereich der Ehescheidungsverfahren führen wird. Bereits jetzt werden in einzelnen Ländern etwa 45 % aller Ehescheidungsverfahren wenigstens auf seiten einer Partei unter Gewährung des Armenrechts durchgeführt. Schätzungen laufen darauf hinaus, daß dieser Anteil bei der vorgesehenen Verteuerung des Scheidungsverfahrens um etwa 90 % steigen wird. Erschwerend kommt hinzu, daß durch die Streitwertheraufsetzung zugleich die Gebühren für die im Armenrechtsverfahren beigeordneten Rechtsanwälte erhöht worden sind. Angesichts der schwierigen Haushaltslage kann allenfalls eine Neufestsetzung des Streitwertes für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten auf 4 000 DM hingenommen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 31 b)

Als Überschrift des § 31 b ist das Wort „Zwangsvorsteigerung“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung

5. Zu Artikel 1 Nr. 69 (§ 111),

Nr. 75 (Anlage 1),

Artikel 4 § 4 Nr. 15 (§ 137 KostO),

§ 11 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 GVKostO)

§ 17 (§ 107 OWiG)

1. Artikel 1 Nr. 69 ist wie folgt zu fassen:

„69. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Vorauszahlung und Vorschuß in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen nach §§ 664, 679, 684, 686 der Zivilprozeßordnung soll die Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und der Auslagen für die Zustellung der Klage gestellt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren für die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung auf Antrag des Gläubigers nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Wird der Klageantrag erweitert, so soll vor Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung erlassen werden.

(3) Die Bestimmung des Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung soll von der Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung abhängig gemacht werden.

(4) Über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 der Zivilprozeßordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden.

(5) Über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung entschieden werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht,

1. soweit dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht,
3. wenn glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde,
4. wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist nicht von der Vorauszahlung oder der Vorschußzahlung zu befreien, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos oder mutwillig erscheint."

2. In Artikel 1 Nr. 75 sind in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) einzufügen:

- a) nach Nummer 1901 die Nummer „1902“;
- b) in Nummer 1902 in der Spalte „Auslagen“ die Worte „Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; dieselben Beträge werden auch für Zustellungen durch Justizbedienstete nach §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung erhoben“;
- c) in Nummer 1902 in der Spalte „Höhe“ die Worte „in Höhe der Postgebühren“.

3. Artikel 4 § 4 Nr. 15 ist wie folgt zu fassen:

„15. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; dieselben Beträge werden auch für Zustellungen durch Justizbedienstete nach §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung erhoben;“.

b) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

c) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

d) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 11 werden zu Nummern 6 bis 10.

e) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 10 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

„11. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;

12. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind.“

4. Artikel 4 § 11 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung sonstiger Auslagen gilt § 137 Nr. 1 bis 5, 8, 9, 11 und 12 der Kostenordnung entsprechend.“

5. Artikel 4 § 17 ist wie folgt zu fassen:

§ 17

§ 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf von Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens zehn Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark; die Gebühr darf den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Postgebühren für Zustellungen; wird durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;“

b) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“

c) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“

d) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 10 werden zu Nummern 6 bis 9.

e) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren;“

f) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 9 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind; die Beträge sind begrenzt durch die Höchstsätze in den Nummern 1 bis 9;

11. die Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen und Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind.“

Begründung

Der Bundestag hat die Bestimmungen über die Erhebung der Postgebühren für Zustellungen durch die Post im Gerichtskostengesetz und in der Kostenordnung im Interesse der Vereinfachung gestrichen. Hierdurch entstehen den Ländern erhebliche Einnahmeausfälle. Zwar hat der Bundestag die Gebühren der Tabelle (Anlage 2 zu § 9 Abs. 2 GKG) um 3 DM erhöht. Diese Anhebung der Gebühren kann indessen den Einnahmeausfall bei weitem nicht ausgleichen. In Strafsachen und Bußgeldsachen sowohl bei dem Amtsgericht als auch bei den Verwaltungsbehörden ist für den Wegfall der Auslagen überhaupt kein Ausgleich vorgesehen. Die Nichterhebung der Zustellungskosten läßt sich auch nicht mit der eintretenden Verminderung des Verwaltungsaufwandes rechtfertigen, denn die durch den Wegfall der Auslage bei der Kostenerhebung eingesparte Zeit ist geringfügig.

Es sollte daher hinsichtlich der Erhebung der Zustellungskosten die Regierungsvorlage wiederhergestellt werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 76 (Tabelle — Anlage 2 zu § 9 Abs. 2)

Die Tabelle in der Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2) ist wie folgt zu fassen:

„Tabelle

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 2)

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	21 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	27 Deutsche Mark
bis zu	800 Deutsche Mark einschließlich	33 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	39 Deutsche Mark
bis zu	1 200 Deutsche Mark einschließlich	45 Deutsche Mark
bis zu	1 400 Deutsche Mark einschließlich	51 Deutsche Mark
bis zu	1 600 Deutsche Mark einschließlich	57 Deutsche Mark
bis zu	1 800 Deutsche Mark einschließlich	63 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	69 Deutsche Mark
bis zu	2 400 Deutsche Mark einschließlich	78 Deutsche Mark
bis zu	2 800 Deutsche Mark einschließlich	87 Deutsche Mark
bis zu	3 200 Deutsche Mark einschließlich	96 Deutsche Mark
bis zu	3 600 Deutsche Mark einschließlich	105 Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	114 Deutsche Mark
bis zu	4 400 Deutsche Mark einschließlich	121 Deutsche Mark
bis zu	4 800 Deutsche Mark einschließlich	128 Deutsche Mark
bis zu	5 200 Deutsche Mark einschließlich	135 Deutsche Mark
bis zu	5 600 Deutsche Mark einschließlich	142 Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	149 Deutsche Mark
bis zu	6 600 Deutsche Mark einschließlich	157 Deutsche Mark
bis zu	7 200 Deutsche Mark einschließlich	164 Deutsche Mark
bis zu	7 800 Deutsche Mark einschließlich	171 Deutsche Mark
bis zu	8 400 Deutsche Mark einschließlich	178 Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	185 Deutsche Mark
bis zu	9 600 Deutsche Mark einschließlich	192 Deutsche Mark
bis zu	10 200 Deutsche Mark einschließlich	199 Deutsche Mark
bis zu	10 800 Deutsche Mark einschließlich	206 Deutsche Mark
bis zu	11 400 Deutsche Mark einschließlich	213 Deutsche Mark
bis zu	12 000 Deutsche Mark einschließlich	220 Deutsche Mark
bis zu	12 800 Deutsche Mark einschließlich	227 Deutsche Mark
bis zu	13 600 Deutsche Mark einschließlich	234 Deutsche Mark
bis zu	14 400 Deutsche Mark einschließlich	241 Deutsche Mark
bis zu	15 200 Deutsche Mark einschließlich	248 Deutsche Mark
bis zu	16 000 Deutsche Mark einschließlich	255 Deutsche Mark
bis zu	16 800 Deutsche Mark einschließlich	262 Deutsche Mark
bis zu	17 600 Deutsche Mark einschließlich	269 Deutsche Mark
bis zu	18 400 Deutsche Mark einschließlich	276 Deutsche Mark
bis zu	19 200 Deutsche Mark einschließlich	283 Deutsche Mark
bis zu	20 000 Deutsche Mark einschließlich	290 Deutsche Mark

von einem Mehrbetrag für je 1 000 Deutsche Mark 7 Deutsche Mark.
Werte über 20 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

Begründung

Seit dem Jahre 1952 sind die Gerichtsgebühren den veränderten Lebensverhältnissen, abgesehen von einer geringen Korrektur bei den Bagatellstreitigkeiten, nicht mehr angepaßt worden. Der Bundesrat beobachtet seit Jahren mit Sorge den ständig wachsenden Abstand zwischen den Gebühreneinnahmen der Gerichte und ihren Verwaltungsausgaben. Während die Länder 1967 für die ordentliche Gerichtsbarkeit sowie die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zusammen 800 Mio. DM aus Haushaltsmitteln aufbringen mußten, waren es 1972 für die ordentliche Gerichtsbarkeit allein bereits 1,48 Mrd. DM.

Der Bundesrat hat mehrfach auf die erheblichen Probleme hingewiesen, die durch die Belastung entstehen, und die Bundesregierung darum gebeten, die Gerichtsgebühren wie auch andere Gebühren im öffentlichen Bereich (Bundespost und Bundesbahn) zeitgerecht anzuheben (Beschlüsse vom 9. Juli 1971, 7. Juli 1972 und 8. März 1974). Obwohl der Bundesminister der Justiz eine Überprüfung für das vorliegende Gesetz zusagte, werden auch hier die erforderlichen Anhebungen der Gerichtsgebühren wiederum nicht vorgenommen.

Eine Anhebung der Gerichtsgebühren ist um so mehr erforderlich, da das vorliegende Gesetz erhebliche zusätzliche Belastungen für die Länderhaushalte zur Folge haben wird. Es ist zu erwarten, daß auf Grund der erheblichen Verteuerung der Zivilprozesse durch die weitgehende Anhebung der Gebühren der Rechtsanwälte in der Tabelle gemäß § 11 BRAGebO, die sich bis auf 83 % beläuft, eine höhere Anzahl von Anträgen auf Gewährung des Armenrechts aus der Bevölkerung gestellt wird. Zu der bereits dadurch bedingten Mehrbelastung der Haushalte kommt hinzu, daß auch die von der Staatskasse gemäß § 123 BRAGebO an den beigeordneten Rechtsanwalt zu zahlenden Gebühren erhöht werden. Besonders weitgehende zusätzliche Haushaltsbelastungen werden durch die Gewährung des Armenrechts für Ehescheidungsverfahren zu erwarten sein. Die Gebühren für Ehescheidungsverfahren werden nämlich doppelt angehoben: Einmal durch die Erhöhung des für die Gebühren maßgeblichen Streitwertes und zum anderen durch die zusätzliche Erhöhung der Tabellengebühr bei dem neuen Streitwert.

Zu weiteren Mehrausgaben der Haushalte wird die Anhebung der Pflichtverteidigergebühren führen. Zusätzliche Belastungen entstehen ferner dadurch, daß die für Wahlverteidiger in Strafverfahren maßgeblichen Gebühren erheblich heraufgesetzt worden sind und diese von der Staatskasse zu tragen sind, wenn der Angeklagte freigesprochen wird.

Die in dem Gesetz vorgenommenen Gebührenerhöhungen in der Kostenordnung können diese sowie die früheren Mehrausgaben der Länderhaushalte nicht ausgleichen.

Die vorgeschlagene Tabelle sieht eine angemessene Erhöhung des Gesamtgebührenaufkommens vor. Die Gebühren für Streitwerte von 400 bis 2 000 DM weisen gegenüber dem Beschluß des Bundestages nur Abweichungen bei der ersten Gebühr und dadurch

auf, daß die Wertstufen größer sind. Beginnend mit einem Streitwert von 2 000 DM an werden die Gebühren angehoben, und zwar beginnend mit knapp 5 % über 17 % bei einem Streitwert von 3 200 DM bis 28 % bei einem Streitwert von 18 400 DM, um dann wieder bei hohen Streitwerten auf knapp 17 % abzusinken. Für die Streitwerte über 20 000 DM beläuft sich die Gebühr pro 1 000 DM auf 7 DM.

Die Tabelle beruht auf dem Beschluß des Bundesrates aus dem ersten Durchgang vom 8. März 1974 (Drucksache 71/74 — Beschluß —). Sie ist lediglich an die vom Bundestag vorgesehene Gebührenerhöhung wegen der Umstellung der Postzustellungsgebühren *) angepaßt und hinsichtlich der Streitwerte über 175 000 DM geringfügig geändert.

Artikel 3**Anderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte****7. Zu Artikel 3 Nr. 1 (Anlage zu § 11)**

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. In der Anlage zu § 11 werden die Worte „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert“ bis „100 000 Deutsche Mark 1 000 Deutsche Mark“ durch folgende Worte ersetzt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	200 Deutsche Mark	20 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	74 Deutsche Mark
bis	1 600 Deutsche Mark	92 Deutsche Mark
bis	2 000 Deutsche Mark	110 Deutsche Mark
bis	2 400 Deutsche Mark	128 Deutsche Mark
bis	2 800 Deutsche Mark	146 Deutsche Mark
bis	3 200 Deutsche Mark	164 Deutsche Mark
bis	3 600 Deutsche Mark	182 Deutsche Mark
bis	4 000 Deutsche Mark	200 Deutsche Mark
bis	4 400 Deutsche Mark	218 Deutsche Mark
bis	4 800 Deutsche Mark	236 Deutsche Mark
bis	5 200 Deutsche Mark	254 Deutsche Mark
bis	5 600 Deutsche Mark	272 Deutsche Mark
bis	6 000 Deutsche Mark	290 Deutsche Mark
bis	6 400 Deutsche Mark	308 Deutsche Mark
bis	6 800 Deutsche Mark	326 Deutsche Mark
bis	7 200 Deutsche Mark	338 Deutsche Mark
bis	7 600 Deutsche Mark	347 Deutsche Mark

*) Vgl. dazu aber den Vorschlag oben Ziffer 5.

bis 8 000 Deutsche Mark	355 Deutsche Mark
bis 8 400 Deutsche Mark	362 Deutsche Mark
bis 8 800 Deutsche Mark	369 Deutsche Mark
bis 9 200 Deutsche Mark	376 Deutsche Mark
bis 9 600 Deutsche Mark	383 Deutsche Mark
bis 10 000 Deutsche Mark	390 Deutsche Mark
bis 11 000 Deutsche Mark	400 Deutsche Mark
bis 12 000 Deutsche Mark	410 Deutsche Mark
bis 13 000 Deutsche Mark	420 Deutsche Mark
bis 14 000 Deutsche Mark	430 Deutsche Mark
bis 15 000 Deutsche Mark	440 Deutsche Mark
bis 16 000 Deutsche Mark	450 Deutsche Mark
bis 17 000 Deutsche Mark	460 Deutsche Mark
bis 18 000 Deutsche Mark	470 Deutsche Mark
bis 19 000 Deutsche Mark	480 Deutsche Mark
bis 20 000 Deutsche Mark	490 Deutsche Mark
bis 21 000 Deutsche Mark	499 Deutsche Mark
bis 22 000 Deutsche Mark	508 Deutsche Mark
bis 23 000 Deutsche Mark	517 Deutsche Mark
bis 24 000 Deutsche Mark	526 Deutsche Mark
bis 25 000 Deutsche Mark	535 Deutsche Mark
bis 26 000 Deutsche Mark	544 Deutsche Mark
bis 27 000 Deutsche Mark	553 Deutsche Mark
bis 28 000 Deutsche Mark	562 Deutsche Mark
bis 29 000 Deutsche Mark	571 Deutsche Mark
bis 30 000 Deutsche Mark	580 Deutsche Mark
bis 32 000 Deutsche Mark	596 Deutsche Mark
bis 34 000 Deutsche Mark	612 Deutsche Mark
bis 36 000 Deutsche Mark	628 Deutsche Mark
bis 38 000 Deutsche Mark	644 Deutsche Mark
bis 40 000 Deutsche Mark	660 Deutsche Mark
bis 42 000 Deutsche Mark	676 Deutsche Mark
bis 44 000 Deutsche Mark	692 Deutsche Mark
bis 46 000 Deutsche Mark	708 Deutsche Mark
bis 48 000 Deutsche Mark	724 Deutsche Mark
bis 50 000 Deutsche Mark	740 Deutsche Mark
bis 52 000 Deutsche Mark	754 Deutsche Mark
bis 54 000 Deutsche Mark	768 Deutsche Mark
bis 56 000 Deutsche Mark	782 Deutsche Mark
bis 58 000 Deutsche Mark	796 Deutsche Mark
bis 60 000 Deutsche Mark	810 Deutsche Mark
bis 62 000 Deutsche Mark	824 Deutsche Mark
bis 64 000 Deutsche Mark	838 Deutsche Mark
bis 66 000 Deutsche Mark	852 Deutsche Mark
bis 68 000 Deutsche Mark	866 Deutsche Mark
bis 70 000 Deutsche Mark	880 Deutsche Mark
bis 72 000 Deutsche Mark	894 Deutsche Mark

bis 74 000 Deutsche Mark	908 Deutsche Mark
bis 76 000 Deutsche Mark	922 Deutsche Mark
bis 78 000 Deutsche Mark	936 Deutsche Mark
bis 80 000 Deutsche Mark	950 Deutsche Mark
bis 82 000 Deutsche Mark	964 Deutsche Mark
bis 84 000 Deutsche Mark	978 Deutsche Mark
bis 86 000 Deutsche Mark	992 Deutsche Mark
bis 88 000 Deutsche Mark	1 006 Deutsche Mark
bis 90 000 Deutsche Mark	1 020 Deutsche Mark
bis 92 000 Deutsche Mark	1 032 Deutsche Mark
bis 94 000 Deutsche Mark	1 044 Deutsche Mark
bis 96 000 Deutsche Mark	1 056 Deutsche Mark
bis 98 000 Deutsche Mark	1 068 Deutsche Mark
bis 100 000 Deutsche Mark	1 080 Deutsche Mark.

B e g r ü n d u n g

Der Vorschlag bezweckt, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Bereits die Regierungsvorlage führte zu einer Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren im Bereich bis zu einem Streitwert von 2 800 DM von 6 bis 7 %, die sich bei höheren Streitwerten steigern (bei 6 800 DM = 18 %, bei 10 000 DM = 21,8 %), um bei sehr hohen Streitwerten wieder langsam auf 8 % (bei 100 000 DM) zu fallen.

Bereits gegen diese Erhöhungen bestehen erhebliche Bedenken, weil sie über das Armenrecht auf die Haushalte der Länder durchschlagen und darüber hinaus den Spielraum für Erhöhungen der Gerichtsgebühren verengt haben.

Die vom Bundestag beschlossenen darüber hinausgehenden Erhöhungen der Rechtsanwaltsgebühren, die sich z. B. bei einem Streitwert von 20 000 DM auf 83 % belaufen, sind für die Länder aus den angeführten Gründen völlig unannehmbar. Sie zeigen aber deutlich, daß justizpolitisch ein wesentlicher Spielraum auch zur Erhöhung der Gerichtsgebühren besteht.

Um eine gewisse Entlastung der Justizhaushalte der Länder zu erreichen, ist deshalb eine Zurückführung der Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren auf das von der Bundesregierung vorgeschlagene Maß die äußerstenfalls vertretbare Grenze unter der Voraussetzung, daß zugleich die Gerichtsgebühren, die seit 1952 praktisch unverändert sind, angemessen erhöht werden.

8. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 6 Abs. 1)

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal. Ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe, so erhöhen sich, wenn die Aufträge nicht gleichzeitig erteilt sind, die Prozeßgebühr (§ 31 Nr. 1) und die Geschäftsgebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 1) durch jeden Beitritt um die Hälfte; die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich be-

teiligt sind; mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von zwei vollen Gebühren nicht übersteigen. Bei Gebühren, die nur dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt sind, erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag durch jeden weiteren Auftraggeber um die Hälfte."

Begründung

Der Bundesrat hält es für gerechtfertigt, die in dem geltenden § 6 Abs. 1 Satz 3 BRAGebO auf die Prozeßgebühr beschränkte Erhöhung auch für die Geschäftsgebühr vorzusehen. Er erhebt auch keine Einwendungen dagegen, daß sich die Geschäfts- und die Prozeßgebühr je Auftraggeber nicht nur um $\frac{2}{10}$, sondern um die Hälfte erhöhen sollen und mehrere Erhöhungen den Betrag von zwei vollen Gebühren anstelle bislang einer vollen Gebühr nicht übersteigen dürfen. Der Bundesrat hat jedoch erhebliche Bedenken dagegen, daß die Erhöhung — anders als nach geltendem Recht — auch dann eintreten soll, wenn die Aufträge gleichzeitig erteilt werden. Diese Regelung hätte zur Folge, daß in sämtlichen Fällen, in denen die Auftraggeber gemeinschaftlich berechtigt oder verpflichtet sind, die Erhöhung schon aufgrund der gemeinschaftlichen Berechtigung oder Verpflichtung ohne Rücksicht auf die Art der Auftragserteilung Platz greifen würde. So hätten das Ehepaar, das eine ihm gemeinschaftlich zustehende Forderung einklagen läßt, seinem Rechtsanwalt eine um die Hälfte erhöhte Prozeßgebühr, und die aus fünf Geschwistern bestehende Erbengemeinschaft, die auf Räumung eines Grundstücks klagt, eine um das Zweifache erhöhte Prozeßgebühr auch dann zu bezahlen, wenn der Prozeßauftrag durch sämtliche Berechtigte gleichzeitig — sei es in Person, sei es durch einen Berechtigten, der auch als Bevollmächtigter der anderen handelt — erteilt worden wäre. Dies vermag nicht zu befriedigen. Die Erhöhung der Geschäfts- und der Prozeßgebühr um die Hälfte für jeden weiteren Auftraggeber läßt sich nur rechtfertigen, wenn dem Rechtsanwalt durch die Mehrheit der Auftraggeber ein erheblicher Mehraufwand erwächst. Hiervon kann jedoch im Regelfall nur dann ausgegangen werden, wenn die Aufträge nicht gleichzeitig erteilt werden.

Einwendungen dagegen, daß bei den Gebühren, die nur dem Mindest- und dem Höchstbetrag nach bestimmt sind, sich der Mindest- und Höchstbetrag durch jeden Auftraggeber um die Hälfte erhöhen soll, erhebt der Bundesrat nicht.

9. Zu Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a (§ 12 Abs. 1)

§ 12 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Bei Rahmengebühren bestimmt das Gericht, und soweit eine gerichtliche Entscheidung nicht ergeht, der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen.“

Begründung

Nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung würde sich die Höhe der im Einzelfall geschuldeten Rahmengebühr stets ausschließlich nach dem billigen Ermessen des Rechtsanwalts und damit des Gebührengläubigers bestimmen. Im Streitfalle und bei gerichtlichen Festsetzungen wäre dies unvertretbar. Dem Gericht muß die Möglichkeit erhalten bleiben, die Angemessenheit der geforderten Gebühr wie bisher nach eigenem Ermessen zu beurteilen.

10. Zu Artikel 3 Nr. 13 (§ 24)

§ 24 Abs. 1 ist zu streichen;

§ 24 Abs. 2 wird einziger Absatz.

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 24 Abs. 1 BRAGebO erweitert die bereits in § 23 geregelte Vergleichsgebühr in unvertretbarer Weise. Sie führt dazu, daß der Rechtsanwalt des Anspruchstellers, der den Gebührentatbestand mit seiner Forderung auslöst, neben der Geschäftsgebühr aus dem vollen Wert für die Zurücknahme eines Teils der Forderung eine „Mißerfolgsgebühr“ und der Anwalt des Anspruchsgegners für die Wahrung der Interessen seines Mandanten ebenfalls neben der Geschäftsgebühr aus dem vollen Wert noch zusätzlich eine „Erfolgsgebühr“ erhält. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß eine derartige Regelung überhöhte Ansprüche geradezu herausfordern muß, zumal dem Anspruchsteller selbst häufig nicht nachzuweisen sein wird, daß die Überhöhung (z. B. bei Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen) für ihn erkennbar war. Die Geltendmachung, Abwehr und Zurücknahme von Ansprüchen kann deshalb — außerhalb des von § 23 BRAGebO gesteckten Rahmens — nur durch die Geschäftsgebühr sachgemäß abgegolten werden.

11. Zu Artikel 3 Nr. 15 (§ 26 Satz 2)

Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

„15. In § 26 Satz 2 werden die Worte „20 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark“ ersetzt.“

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Erhöhung der Pauschale um 75 % — die Regierungsvorlage sah keine Anhebung vor — hält der Bundesrat nicht für gerechtfertigt. Die vorgeschlagene Anhebung um 25 % trägt den Belangen der Anwaltschaft Rechnung, nimmt aber auch Rücksicht auf die gegenwärtige äußerst schwierige Lage der öffentlichen Haushalte.

12. Zu Artikel 3 Nr. 17 (§ 28 Abs. 2 Satz 1)

Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

„17. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deut-

sche Mark", die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark“ und die Worte „50 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark“ ersetzt.'

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Erhöhung der Pauschale beträgt in den drei Bereichen 233¹/₃ %, 200 % und 100 %. Die Regierungsvorlage sah keine Erhöhung vor. Der Bundesrat hält eine Anhebung der Pauschale in vertretbarem Rahmen für geboten. Die Steigerungsbeträge sollten aber in dem unteren Bereich nicht über 33¹/₃ % und in den beiden anderen Bereichen nicht über 20 % hinausgehen.

13. Zu Artikel 3 Nr. 18 (§ 31)

Nummer 18 ist zu streichen.

Begründung

Die Einführung einer „Erörterungsgebühr“ würde den Rechtsuchenden mit einer zusätzlichen Gebühr belasten und den Abschluß von Vergleichen erschweren. Im Hinblick auf die übrigen vorgesehenen Erhöhungen der Gebühren für Rechtsanwälte erscheint die vom Bundestag beschlossene Ergänzung des § 31 BRAGebO nicht gerechtfertigt.

14. Zu Artikel 3 Nr. 34 (§ 83)

In § 83 Abs. 1 Nr. 3 ist das Wort „Amtsrichter“ durch das Wort „Strafrichter“ zu ersetzen.

Begründung

Der Änderungsvorschlag hält die Regelung aufrecht, die durch Artikel 7 Nr. I 2, II 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) mit Wirkung ab 1. Januar 1975 getroffen und offenbar versehentlich im Gesetzgebungsverfahren nicht beachtet worden ist.

15. Zu Artikel 3 Nr. 37 Buchstabe b (§ 86 Abs. 2)

In § 86 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „Amtsrichter als Einzelrichter“ durch das Wort „Strafrichter“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu § 83.

16. Zu Artikel 3 Nr. 42 (§ 96 a)

Nummer 42 ist zu streichen.

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Bestimmung des § 96 a BRAGebO führt im Ergebnis zu einer systemwidrigen Einbeziehung der Staatskasse in das

schuldrechtliche Verhältnis zwischen Verteidiger und Mandanten und zu einer Mithaftung der Staatskasse für die von dem Mandanten zu zahlende Verteidigervergütung im Falle des Teilfreispruchs. Es besteht auch keinerlei sachliche Notwendigkeit, das der Staatskasse zustehende Recht zur Aufrechnung mit einer Geldstrafe oder einer Kostenforderung gegen den Auslagenerstattungsanspruch des teilweise Freigesprochenen zu beseitigen, da der Verteidiger die Möglichkeit hat, sich durch die Einforderung eines Vorschusses nach § 17 BRAGebO zu sichern oder — soweit der Angeschuldigte mittellos und die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist — auf seine Beordnung als Pflichtverteidiger hinzuwirken.

17. Zu Artikel 3 Nr. 50 (§ 107)

Nummer 50 ist wie folgt zu fassen:

„50. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt die Worte „150 Deutsche Mark“ durch die Worte „400 Deutsche Mark“ und die Worte „75 Deutsche Mark“ durch die Worte „200 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2, 4“ ersetzt.'

Begründung

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 97 BRAGebO.

18. Zu Artikel 3 Nr. 54 (§ 112)

In Nummer 54 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2, 4“ ersetzt.’

Begründung

Wie zu § 107.

Artikel 4

Änderung anderer Vorschriften

19. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 9 (§ 55 Abs. 1 KostO)

In § 55 Abs. 1 Satz 2 ist die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.

Begründung

Entsprechend der in § 33 Satz 1 KostO vorgesehenen Anhebung der Mindestgebühr auf 10 DM sollte auch die Mindestgebühr in der obigen Vorschrift aus den gleichen Gründen auf den gleichen Betrag angehoben werden.

20. **Zu Artikel 4 § 4 Nr. 10** (§§ 56, 72, 73 Satz 1, § 84 Abs. 5 Satz 1, § 89 Abs. 1, § 126 Abs. 3 Satz 1 KostO)

In Nummer 10 sind die Worte „6 bis 30 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 bis 30 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu § 55 Abs. 1 Satz 2 KostO.

21. **Zu Artikel 4 § 4 Nr. 12** (§ 82 KostO)

Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. In § 82 werden ersetzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 1 Satz 2 die Worte „30 Deutsche Pfennig“ durch die Worte „60 Deutsche Pfennig“ und die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“;
- c) in Absatz 2 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ und

die Worte „9 Deutsche Mark“ durch die Worte „15 Deutsche Mark“;

- d) in Absatz 3 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.

Begründung

Wie zu § 55 Abs. 1 Satz 2 KostO.

Artikel 5

Schluß- und Übergangsvorschriften

22. **Zu Artikel 5 § 5**

In § 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Begründung

Notwendige Ergänzung, auch im Hinblick auf die in Art. 2 Nr. 22 (§ 37 Abs. 6 GVKostG) enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung für den Bundesminister der Justiz.